



Elterninformationen zum Betriebspraktikum im Jahrgang 9

(Stand: 05.03.2025)

Liebe Eltern,

Ihre Kinder haben die Unterlagen und den Termin des Betriebspraktikums, an dem alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 verpflichtend teilnehmen, erhalten. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die Praktikumsziele, den Organisationsrahmen und die rechtlichen Bestimmungen geben. Den vollständigen Erlass zum Betriebspraktikum (Durchführungshinweise zum Schülerpraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 13.11.2019) finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter **www.kultusministerium.hessen.de** (Suchbegriffe: „Betriebspraktikum“ - Erlass Zusammenarbeit Schule Betriebspraktika).

1. Praktikumsziele

Das Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 9 soll den Schülerinnen und Schülern die erste Möglichkeit geben, eigene umfangreichere Erfahrungen mit den Gegebenheiten in der Arbeitswelt machen zu können. Dabei sollen **Informationen u.a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen** gesammelt werden, die dann in Zusammenarbeit mit sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebe dokumentiert und ausgewertet werden.

2. Organisation

Leitfach für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist das **Fach Politik und Wirtschaft**. Innerhalb des Faches wird in die **Thematik „Ökonomie und Arbeitswelt“** eingeführt werden und das Praktikum vor- und nachbereitet.

Unterrichtsort während des Praktikums ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers grundsätzlich **in zumutbarer Entfernung** liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Dennoch finden die **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes** entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die Betriebspraktika dauern **drei Wochen** und sind in der Regel **nach den Weihnachtsferien**: im Schuljahr 2025/2026 vom **12.01. bis zum 29.01.2025**.

Am Freitag, 30.01.2026 erhalten Ihre Kinder die Halbjahreszeugnisse!

Im Anschluss ist ein **Praktikumsdokumentation** zu erstellen, der dann bis voraussichtlich **Mitte März 2026** abzugeben sein wird. Über den genauen Terminplan und den Umfang der Dokumentation werden Ihre Kinder noch durch die zuständige PoWi-Lehrkraft informiert.

3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums

Die Betriebspraktika werden **von der Lehrkraft im Fach Politik und Wirtschaft** vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Sie/er ist die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums.

Es ist an unserer Schule im Sinne eines erfolgversprechenden Praktikums erwünscht, dass die Schülerinnen und Schüler **(mit Unterstützung von Eltern und Lehrern) selbstständig auf die Suche nach einem geeigneten Betrieb gehen**.

Die betreuende Lehrkraft **organisiert Betriebsbesuche** in dieser Zeit, die auch durch andere Fachlehrerinnen und Fachlehrer durchgeführt werden können. Daher sollte das Praktikum in Schulortnähe stattfinden (i.d.R. Stadt und Lkrs. KS), da wir die Schülerinnen und Schüler in den Betrieben besuchen müssen (Besuchspflicht!). **Weiter entfernt liegende Praktikumsstellen sind bei der Schulleitung gesondert zu beantragen und müssen genehmigt werden.**

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler **beträgt 35 Stunden** und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Dabei stehen den Schülerinnen und Schülern mindestens 12 Stunden tägliche Freizeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu. Bei betrieblichen Belangen können Sonderregelungen mit der Leiterin / dem Leiter des Praktikums vereinbart werden. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft,

Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt bis zu sieben Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Der Betrieb nennt dem Schulleiter **eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer)**. Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Der Betrieb nennt dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/ Betreuer) und füllt das entsprechende Formblatt aus, das auf der Schulwebsite unter: *Unsere Schule -> Profilschwerpunkte -> BSO -> Dokumente/Mittelstufe* zu finden ist.

Diese **Bestätigungen sind bis zum spätestens 30.11.2025 den jeweiligen PoWi-Klassenlehrkräften vorzulegen**. Nach diesem Termin wird Ihrem Kind ggf. ein Praktikumsplatz zugewiesen

4. Versicherungsschutz

4.1 Unfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum [...] im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4.2 Haftpflichtdeckungsschutz

Für Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. [...] Die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Erlass. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Satz 4 und 5 gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Beförderungs- und Reisekosten

Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes erstattet. Vorhandene Fahrkarten sind zu nutzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgender Mailadresse zur Verfügung:

betriebspraktikum@verwaltung.lg-ks.de